

KURZLEXIKON MEDIZIN – PFLEGE – ETHIK – RECHT

Ausgabe 35: Januar 2003

Umgang mit Behandlungsfehlern

Wo Menschen arbeiten, geschehen Fehler. Das ist auch in der Medizin nicht anders. Aus Fehlern kann man lernen. Für die Medizin gilt dies nur bedingt. Denn der heute gepflegte Umgang mit Fehlern fördert oft genug das Vertuschen von Fehlern, anstatt das Aufspüren und Beseitigen von Fehlerquellen zu unterstützen.

Vertuschen oder Verbessern

„Medizinische Fehler sind eine der häufigsten Ursachen von Todesfällen und Verletzungen.“ Dieser Satz findet sich im einflussreichen Bericht „To Err Is Human“ der amerikanischen Gesundheitsbehörden aus dem Jahr 1999. Der Satz hallte bis in die Schweiz nach, wo das Bundesamt für Sozialversicherung den Bericht zum Anlass nahm, ein Impulsprogramm zur Verbesserung der Patientensicherheit zu lancieren.

Die Zahlen des amerikanischen Berichts lassen aufhorchen. 44'000 Menschen sollen Jahr für Jahr in amerikanischen Spitälern wegen medizinischen Behandlungsfehlern sterben, mehr noch, zum Beispiel, als an Brustkrebs oder an AIDS.

Ob sich diese Zahlen auf die Schweiz übertragen lassen, ist strittig. Die Frage lässt sich zur Zeit nicht beantworten, denn genaue Zahlen über das Ausmass von Behandlungsfehlern und deren Folgen gibt es nicht. Allerdings, auch wenn sich das Ausmass von Behandlungsfehlern als niedriger als in den USA herausstellen würde, so bleibt die Beobachtung richtig, dass die zunehmend komplexe Medizin mit ihren wirkungsvollen Medikamenten und Apparaten auch hierzulande mit einem nicht zu unterschätzenden Fehlerrisiko verbunden ist.

Fehler werden gerne als bedauerliche Einzelfälle gedacht. Die Ärztin oder die Pflegerin versagen bei ihrer Arbeit aus Gründen, die ausschliesslich bei ihnen zu suchen sind. Auch die Rechtssprechung geht von einem solchen Fehlerbegriff aus. Eine Patientin, die Opfer eines Behandlungsfehlers wird, kann die Verantwortliche vor Gericht zu einer Schadenersatzzahlung verklagen. Voraussetzung dafür ist, dass die Patientin tatsächlich einen Schaden aus dem Behandlungsfehler davongetragen hat. Die Beweislast liegt in diesem Fall bei der Patientin. Ein solches Verfahren ist aufwändig und löst unter Umständen ein jahrelanges Gefecht mit Gutachten, Gegengutachten und Obergutachten aus. Das Resultat ist im besten Fall eine Schadenersatzzahlung für die betroffene Patientin - sonst kommt dieses Verfahren niemandem zu Gute.